

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Vandalismus durch Graffiti-Schmierereien und Sachbeschädigungen in den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum

Die **Kleine Anfrage 1201** vom 28. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren ist eine drastische Zunahme von mutwilliger Zerstörung und Sachbeschädigung in den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Anzeigen gab es in den Jahren 2006 und 2007?
2. Wie viele der Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft mit dem Ergebnis „Täter unbekannt“ eingestellt?
3. Wie viele Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil es zu keiner Anklage kam, und warum?
4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Vandalismus ist ein komplexes Phänomen. Es manifestiert sich in vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung und ist mit enger und präziser Definition nicht zu fassen. Charakteristisch ist die mehr oder weniger ausgedehnte Verwüstung wahllos herangezogener Gegenstände oder Objekte. Der sinnlose Zerstörungstrieb richtet sich zuweilen auch gegen Menschen und Tiere; die vorsätzliche Tötung einer zufällig begehenden Person fällt ebenso hierunter. Insoweit ordnen weitergehende Definitionen auch gewisse Formen der Tierquälerei und das scheinbar oder tatsächlich motivlose Verletzen oder Töten von Menschen sowie die vordergründige motivlose Selbsterstörung dem Vandalismus zu.

Vandalismus stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. Er erfüllt zumeist den Tatbestand der Sachbeschädigung nach den §§ 303 ff. des Strafgesetzbuchs.

Graffiti-Schmierereien werden erst seit 2007 gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen.

Zu den Fragen 1 und 4:

In der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim wurden 2006 insgesamt 246 Fälle (AQ: 30,1 %) von Sachbeschädigung angezeigt. Davon entfielen 128 Fälle auf Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (AQ: 18 %) und 19 auf sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (AQ: 36,8 %).

Im gleichen Jahr wurden in der Verbandsgemeinde Guntersblum 53 Fälle von Sachbeschädigung (AQ: 20,8 %), darunter 22 Fälle von Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (AQ: 18,2 %) und vier Fälle von sonstigen Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (AQ: 25 %) registriert.

2007 stellt sich die Polizeiliche Kriminalstatistik in den beiden Verbandsgemeinden wie folgt dar:

b. w.

In der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim wurden insgesamt 270 Sachbeschädigungen (AQ: 26,7 %) angezeigt. Davon entfallen 115 auf Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen (AQ: 10,4 %) und 60 auf sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (AQ: 51,7 %).

Bei 65 Sachbeschädigungen (AQ: 50,8 %) handelt es sich um Graffitischmierereien, die als gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (vier), als sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigungen (neun), als Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen (fünf), als sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (24) oder sonstige Sachbeschädigungen (23) registriert wurden.

In der Verbandsgemeinde Guntersblum wurden insgesamt 60 Sachbeschädigungen (AQ: 20 %) angezeigt. Davon entfallen 28 auf Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen (AQ: 14,3 %) und sieben auf sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (AQ: 42,9 %).

Zwei Sachbeschädigungen (AQ: 50 %) waren Graffitischmierereien, die als sonstige Sachbeschädigungen registriert wurden.

Zu Frage 2:

Verlässliche Angaben zur Zahl der Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen Vandalismus durch Graffitischmierereien und Sachbeschädigungen nach § 170 StPO sind nicht möglich, da in den staatsanwaltschaftlichen Registern Graffitifälle und Sachbeschädigungen, die unter den Begriff „Vandalismus“ gefasst werden könnten, nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie wären nur mit einer umfassenden Aktenauswertung aller Staatsanwaltschaften zu ermitteln, von der wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wurde.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass letztlich alle einschlägigen Fälle, die nicht aufgeklärt werden können, von den Staatsanwaltschaften nach § 170 StPO eingestellt werden.

Ergänzend wird auf die Antwort des Ministeriums der Justiz zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Friedel Grützmaker und Nils Wiechmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betr. Umgang mit Graffiti-Sprayern (Drucksache 14/2363) vom 17. Juli 2003 hingewiesen.

Zu Frage 3:

Aussagekräftige Ergebnisse über die Zahl der Einstellungen von Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte im ganzen Lande, soweit nicht Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde, wären auch hier nur durch umfassende Aktenauswertungen der Staatsanwaltschaften zu erzielen. Davon wurde wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Nach den vorliegenden Berichten erfolgten in einschlägigen Fällen Einstellungen u. a. nach § 45 JGG (bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nach einer erzieherischen Maßnahme, z. B. Entfernung unerlaubter Graffiti) sowie – im Übrigen – auch nach den Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153 a und § 154 sowie nach § 170 StPO (wenn der Beschuldigte strafunmündig war oder dem Beschuldigten eine Tat nicht nachgewiesen werden konnte).

Karl Peter Bruch
Staatsminister